



HEDWIG UND
ROBERT SAMUEL
STIFTUNG

SATZUNG

HEDWIG UND ROBERT SAMUEL STIFTUNG

Durch die Bezirksregierung Düsseldorf
genehmigte Fassung
vom 19.10.2010

"Give youth a chance."

Präambel

Das kinderlos gebliebene Düsseldorfer Ehepaar Hedwig und Robert Samuel hat die Stiftung 1927 testamentarisch verfügt, um mit einem Großteil seines Vermögens mittel- und chancenlose Menschen zu unterstützen und ihnen auf diese Weise eine lebenswerte Zukunft zu eröffnen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Hedwig und Robert Samuel Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf, Königsallee 14.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zwecke der Stiftung sind die weltweite Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Erwerb, Errichtung und Betreibung von den Zwecken entsprechenden Einrichtungen aller Art, wie z.B. Schulungs- und Ausbildungszentren, Kinderheime, Krankenstationen usw.
 - b) Kampagnen-, Bildungs- und Aufklärungsarbeit in den Bereichen Erziehung, Bildung, Ausbildung und Gesundheitsfürsorge sowie zur Förderung der Entwicklungshilfe,
 - c) Geld- und Sachzuwendungen an Körperschaften des Öffentlichen Rechts und an gemeinnützige Körperschaften des Privaten Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken,
 - d) Geld- und Sachzuwendungen an Einzelpersonen und Personenmehrheiten im Rahmen des § 53 AO.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des Paragraphen 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß Paragraph 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Büro- und Geschäftshaus Königsallee 14 in Düsseldorf, genannt "Hohenzollernhaus".
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (2) Die Stiftung kann Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder kann der Vorstand eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen, die auch in der Festlegung einer Pauschale bestehen kann.
- (3) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sollen der Familie der Stifter entstammen. Dabei ist der Grad des Verwandtschaftsverhältnisses unerheblich.
- (3) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich zu ersetzen.
- (5) Ein aus dem Vorstand ausscheidendes Mitglied ist berechtigt, seinen Nachfolger selbst zu bestimmen. Macht es von diesem Recht keinen Gebrauch, so wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern ernannt. Können diese keine Einigung über einen Nachfolge-Kandidaten erzielen, so gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Ausscheiden, die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Nachfolgebestimmung ist nur

wirksam, wenn sie dem Vorstand in notariell beglaubigter Form vor dem Ausscheiden vorliegt und die Bedingung des Abs. 2 erfüllt.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand handelt rechtsverbindlich:
 - a) durch seinen Vorsitzenden, oder
 - b) durch 2 seiner Mitglieder.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer aus seiner Mitte, so obliegt diesem das Tagesgeschäft und den beiden anderen Vorstandsmitgliedern üben die dem Vorstand obliegende Aufsichtsfunktion aus.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder

vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Vorstandsmitglieder beteiligen.

- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen gefasst werden und bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 11

Zweckerweiterung, Änderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Vorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Der Vorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Änderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes gefasst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Änderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit oder für mildtätige Zwecke.

§ 13

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsbehörde ist der Regierungspräsident in Düsseldorf.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Tätigkeitsbericht sind innerhalb der gesetzlichen Fristen unaufgefordert vorzulegen.

Impressum

Hedwig und Robert Samuel Stiftung
Königsallee 14
40212 Düsseldorf | Deutschland
Tel. +49 211 13866 66
info@samuel.de | www.samuel.de